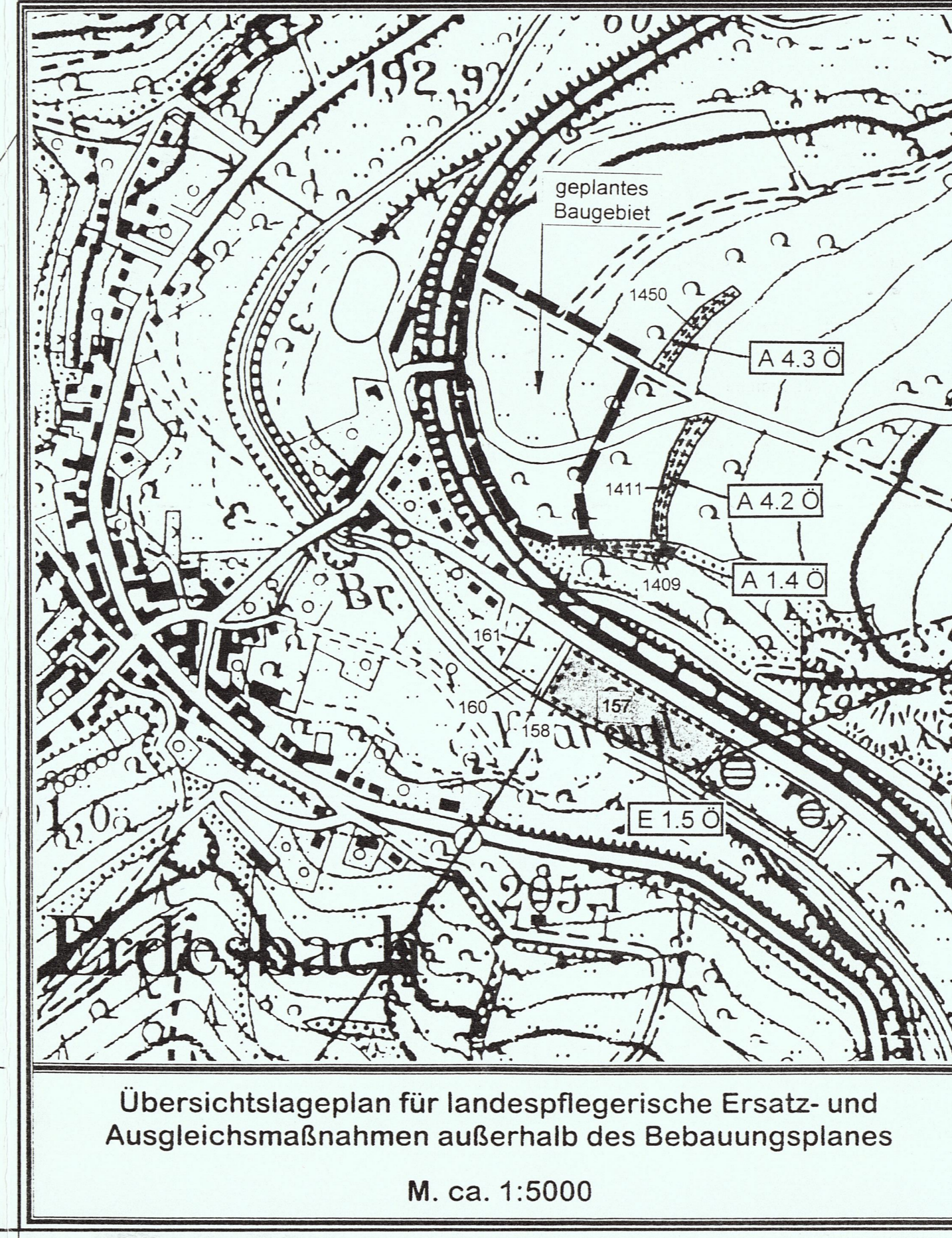
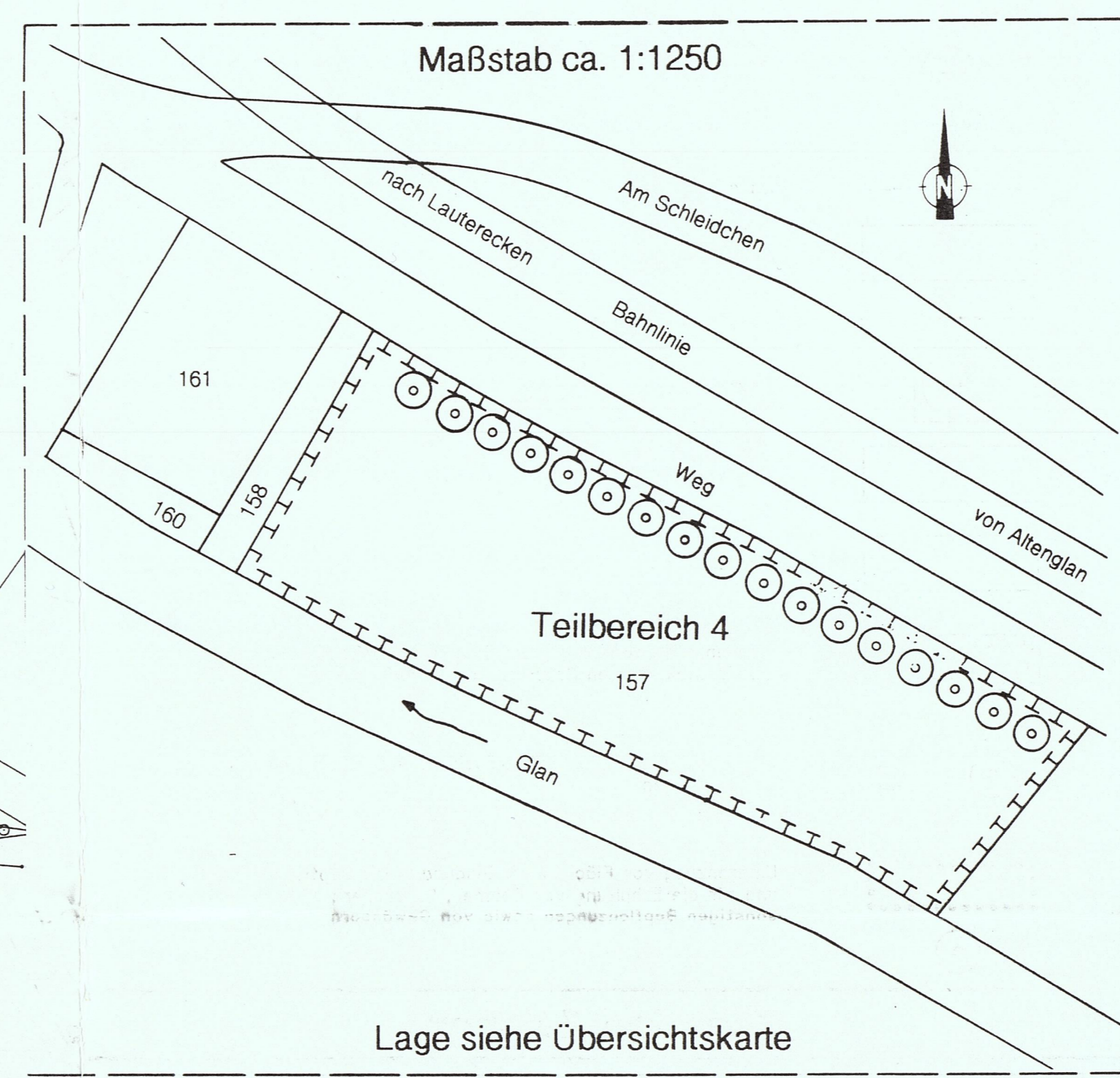
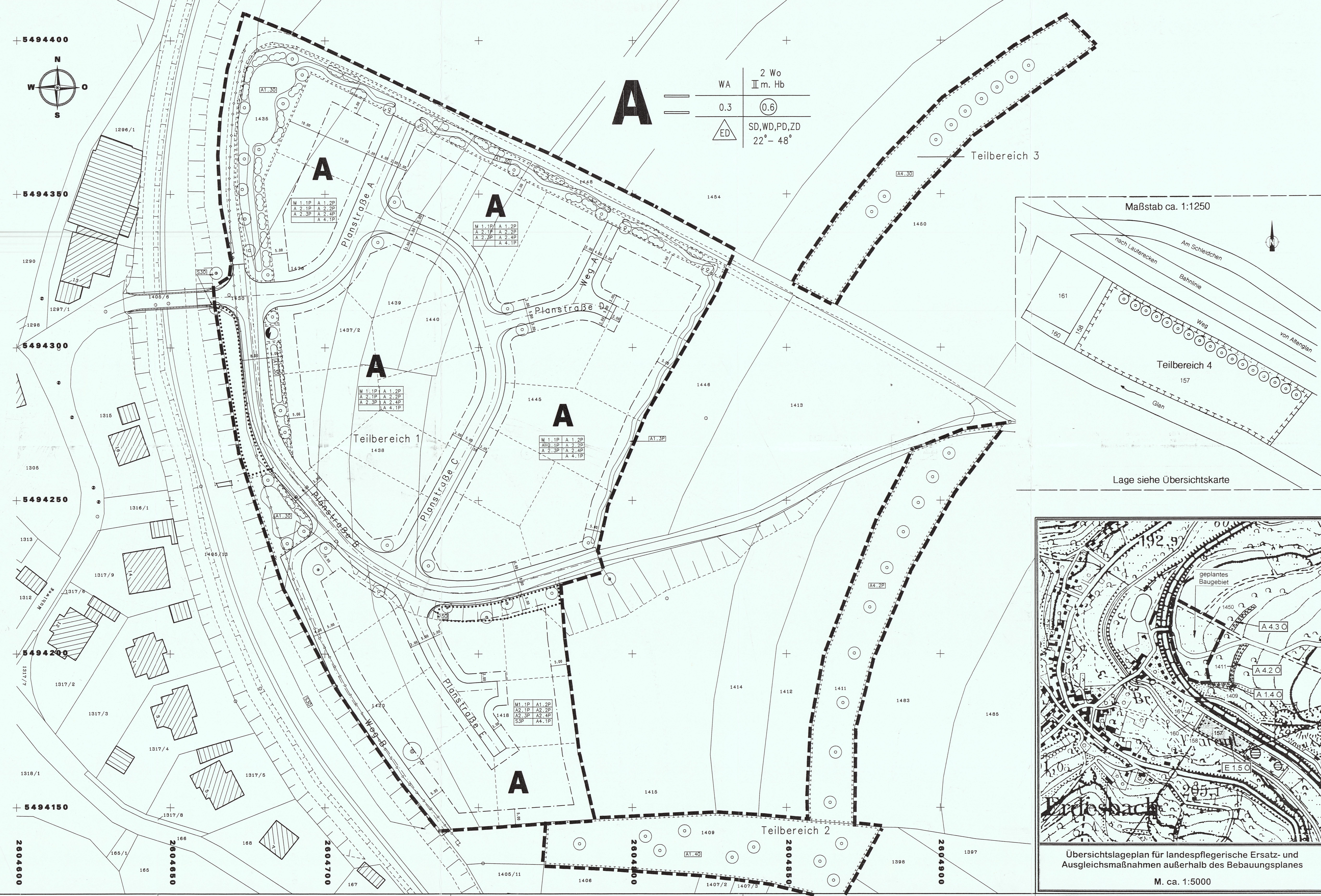


BEBAUUNGSPLAN "AUF DEM FLUR" 2001

Teil A
M.1:500



Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Allgemeines Wohngebiet
- Geschoßflächenzahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Beschränkungen der Zahl der Wohnungen
- mit Höhenbeschränkung
- nur Einzel-Doppelhäuser zulässig
- Gebiet A
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Elektrizität
- private Grünflächen/öffentliche Grünfläche
- Wasserfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Zeichen

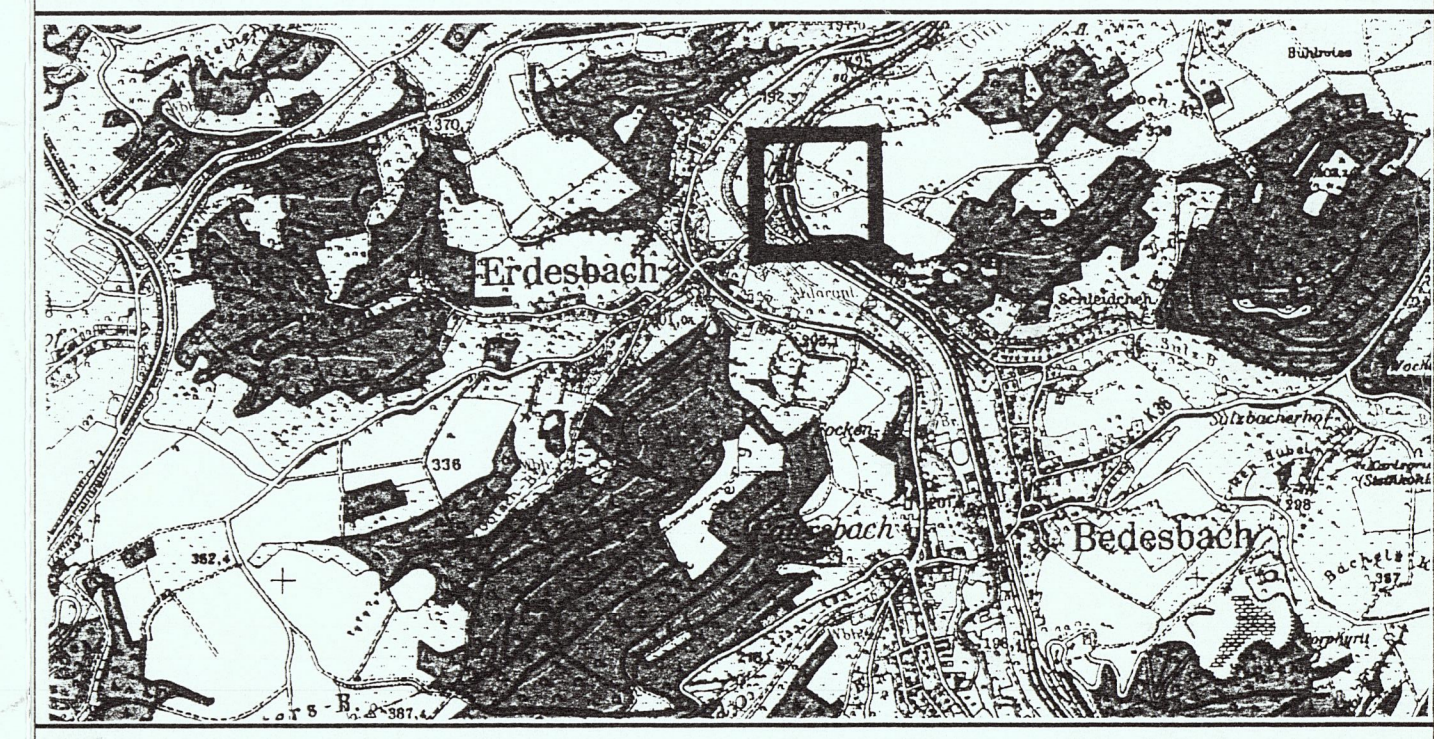
- Kanaldeckel
- Straßenablauf (vorh.)
- Höhenlinie mit Höhenangabe
- gepl. Grundstücksgrenze
- M Minderungsmaßnahme
- V Vermeidungsmaßnahme
- O Maßnahme auf öffentlichen Flächen
- 1 Nummer einer landespflegerischen Maßnahme
- vorh. Straße
- vorh. Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- vorh. Gebäude mit Hausnummer

Landespflegerische Maßnahmen

- S Schutzmaßnahme
- A Ausgleichsmaßnahme
- P Maßnahme auf privaten Flächen

Ortsgemeinde Erdesbach

Satzung zum Bebauungsplan "Auf dem Flur" M. 1:500



Übersichtslageplan 1:25000 Plangebiet

Entwurfverfasser: Arbeitsgemeinschaft HE, Hoffmann-Architekt
Neuwiesenstraße 7, 66685 Altenang
Tel.: 06381/2503; Fax: 06381/47537

Planverfahren

Der Gemeinderat hat am 31.03.1999 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.06.2001 ortsüblich bekanntgegeben.

Die Behörden und Stellen, die Träger der öffentlichen Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden mit Schreiben vom 27.03.2001 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 31.12.1999 in Form der Einwohnerversammlung.

Der Gemeinderat hat am 09.05.2001 über die im Rahmen der Trägerbeteiligung und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Besenken beraten und entschieden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 18.05.2001 mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat am 31.05.2001 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung, sowie dem landespflegerischen Begleitplan hat in der Zeit vom 25.06.2001 bis 27.07.2001 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 06.06.2001 von der Auslegung unterrichtet.

Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 29.08.2001 geprüft (§ 1 Abs. 6 BauGB) wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 29.08.2001 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 29.08.2001 diesen Bebauungsplan mit den bauplanungsrechtlichen und landespflegerischen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung (§ 88 LBauO).

Erdesbach, den 30.08.2001
Ortsbürgermeister Helmut Drumm